



Herrn
Michael Praschma
Am Riedlbach 3
4655 Vorchdorf

Linz, 20.08.2024

**Aufsichtsbeschwerde gem.
§ 102 Oö. GemO 1990 von
Herrn Michael Praschma gegen
den Gemeinderat und den Bürgermeister;
Marktgemeinde Vorchdorf –
Enderledigung**

Sehr geehrter Herr Praschma!

Zu Ihrer am 2.5.2024 eingebrachten Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) haben wir den Gemeinderat und den Bürgermeister der Marktgemeinde Vorchdorf um eine Stellungnahme ersucht.

Auf Grund der Stellungnahme des Gemeinderats der Marktgemeinde Vorchdorf sowie nach Durchführung der aufsichtsbehördlichen Prüfung teilt die Aufsichtsbehörde Folgendes mit:

Ziel der Gemeindeaufsicht ist die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde dahingehend, dass die Gemeinde bei der Besorgung dieser Angelegenheiten Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet, und dass sie die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs auch tatsächlich erfüllt (§ 97 Oö. GemO 1990).

Die Aufsichtsbehörde hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf fasste auf Antrag der Gemeinderäte Ing. Mario Mayr, Matthias Traunbauer und Mag. Gerhard Radner nach öffentlicher Debatte in der Gemeinderatssitzung am 26.3.2024 den Beschluss (25 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen, 5 Stimmenthaltungen), bei der Behandlung der Tagesordnungspunkte 27 und 28 (Kenntnisnahme der Information gem. § 98 Abs. 2 Oö. GemO 1990, IKD-2019-437390/18-KL vom 12.2.2024, und der Information gem. § 98 Abs. 2 Oö. GemO 1990 – Enderledigung, IKD-2019-437390/21-KI vom 19.3.2024) die Öffentlichkeit auszuschließen.

Gemäß § 53 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderats verlangt und vom Gemeinderat beschlossen wird. Wenn der Gemeindevoranschlag, der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan oder der Rechnungsabschluss behandelt werden, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

Da drei Mitglieder des Gemeinderats der Marktgemeinde Vorchdorf den Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Behandlung der Tagesordnungspunkte 27 und 28 in der Gemeinderatssitzung am 26.3.2024 schriftlich und von ihnen unterzeichnet beantragten, der Gemeinderat diesen Antrag sodann nach öffentlicher Debatte hierüber mehrheitlich annahm (25 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen, 5 Stimmenthaltungen) und es sich bei diesen Tagesordnungspunkten nicht um die Behandlung des Gemeindevoranschlags, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans oder des Rechnungsabschlusses handelte, erfolgte der Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Behandlung dieser Tagesordnungspunkte nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nicht rechtswidrig. Begründend wurde in dem Antrag und in der Debatte ausgeführt, dass diese Tagesordnungspunkte ein „heikles Personalthema“ enthalten und somit ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse bestehe. Auch dieser Begründung ist von Seiten der Aufsichtsbehörde nicht entgegenzutreten.

Wir weisen weiters darauf hin, dass die in dem von Ihnen ins Treffen geführten Beschluss des Oberlandesgerichts Linz vom 12.3.2024, 8 Bs 31/24a, vorgenommene Beurteilung der Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens als Verletzung des Amtsgeheimnisses gem. § 310 Abs. 1 StGB anderen Kriterien folgt als die Beurteilung einer allfälligen Rechtswidrigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses betreffend Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Behandlung von zwei Tagesordnungspunkten. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Linz ist somit hier nicht präjudiziell.

Dass bei dem mit Dringlichkeitsantrag aufgenommenen, neuen Tagesordnungspunkt 26 der Gemeinderatssitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Vorchdorf am 26.3.2024 (Verlesung der Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft Wels von der Einstellung des Verfahrens in der Strafsache gegen Johann Mitterlehner und Gerald Spalt wegen §§ 153 (1), 153 (3) 1. Fall StGB; § 313 StGB) die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen wurde, schadet nicht.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Sinn der Bestimmung des § 64 Oö. GemO 1990 betreffend die Befangenheit darin liegt, eine unparteiische Amtsführung zu gewährleisten, da der Gemeinderat als Verwaltungsorgan sehr oft individuelle Verwaltungsentscheidungen zu treffen hat. Das bedeutet, dass die Befangenheit eines Mitglieds des Gemeinderats nur dann gegeben erscheint, wenn beim Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung, der Inhalt einer individuellen Verwaltungsentscheidung ist, ein unmittelbares privates Interesse eines Gemeinderatsmitgliedes oder eines in den Befangenheitsbestimmungen genannten nahen Angehörigen behandelt wird (s. *Widder in Pabel, Gemeinderecht* 5. Teil [Stand 1.1.2008, rdb.at] Rz. 88f). Dies ist hier nicht der Fall. Auch sonstige wichtige Gründe, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (§ 64 Abs. 1 Z 3 Oö. GemO 1990), liegen offensichtlich nicht vor: solche wurden auch weder vorgebracht, noch wurde eine allfällige Zweifelsentscheidung des Gemeinderats gemäß § 64 Abs. 5 Oö. GemO 1990 herbeigeführt.

Die Verletzung eines Gesetzes oder einer Verordnung war nicht feststellbar. Aus Sicht der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde besteht daher derzeit **kein weiterer Handlungsbedarf**.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Dr. Heidemarie Kleinbauer, LL.M.

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.